

Empfang

 Bundesagentur für Arbeit

Die neue Armutsfalle

**Beschäftigungseffekte der Neuregelung
der Zuverdienst-Anrechnung bei Hartz IV**

**Referat für das Hauptseminar
„Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung“**

SS 2005

9.6.2005

eingereicht von:

Patrick Bernau
<http://www.patrick-bernau.de/> • bern@patrick-bernau.de
VWL sozialwiss. Richtung • 6. Semester

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Zuverdienste beim Arbeitslosengeld II	2
2.1. Voraussetzungen.....	2
2.2. Zuverdienstmöglichkeiten in der alten Fassung.....	3
2.3. Zuverdienstmöglichkeiten in der geänderten Fassung.....	4
2.4. Nettoverdienst- und Transferentzugsraten-Vergleich.....	5
3. Mögliche Beschäftigungseffekte	8
3.1. Die Theorie.....	9
3.2. Wirkung durch Heranführen an den Arbeitsmarkt.....	10
3.3. Wirkung durch Entstehung eines Niedriglohnsektors.....	11
3.3.1. Geringe Beschäftigung bei Geringqualifizierten.....	11
3.3.2. Auswirkungen der Änderung der Zuverdienstmöglichkeiten.....	13
3.4. Reichen die Anreize für diese Wirkungen aus?.....	15
3.4.1. Einkommen innerhalb der Zuverdienstgrenzen.....	15
3.4.2. Übergang in ein Normal-Beschäftigungsverhältnis.....	16
3.5. Kontraktive Effekte in höheren Lohngruppen.....	17
3.6. Summe der Effekte.....	17
4. Alternativen	18
5. Fazit	19
Anhang	i
Bruttoverdienste – Nettoeinkommen.....	ii
Szenario „Ein-Personen-Haushalt“	ii
Szenario „Vier-Personen-Haushalt“	iii
Literatur.....	iv
Zeitungsartikel.....	v

Titelbild: Empfang der Arbeitsagentur in Halle. Quelle: Bundesregierung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfügbares Einkommen, Szenario Ein-Personen-Haushalt: alter und neuer Alg-II-Zuverdienst im Vergleich mit einer Arbeitsgelegenheit und einem Normal-Arbeitsverhältnis plus Wohngeld.....	6
Abbildung 2: Transferentzugsraten (bzw. Grenzbelastungen), Szenario Ein-Personen-Haushalt	6
Abbildung 3: Verfügbares Einkommen, Szenario Vier-Personen-Haushalt: alter und neuer Alg-II-Zuverdienst im Vergleich mit einer Arbeitsgelegenheit und einem Normal-Arbeitsverhältnis plus Wohngeld.....	7
Abbildung 4: Transferentzugsraten (bzw. Grenzbelastungen), Szenario Vier-Personen-Haushalt	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tarifentgelt-Entwicklung und Beschäftigungsstruktur im privaten Versicherungsgewerbe (Innendienst).....	12
---	----

Abkürzungen

Alg Arbeitslosengeld

EITC Earned Income Tax Credits

o.J. ohne Jahr

o.O. ohne Ort

SGB Sozialgesetzbuch

u.ä. und ähnliches

vgl. vergleiche

1. Einleitung

Von der Veränderung der Zuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II erhoffen sich Politiker positive Beschäftigungseffekte – die Beschäftigung soll steigen, die Arbeitslosigkeit sinken. Ein politischer Kompromiss ist gefunden und inzwischen im Bundestag verabschiedet – diese Arbeit untersucht, ob von diesem Kompromiss die erhofften positiven Beschäftigungseffekte zu erwarten sind.

Dabei wird es nötig sein, die zu erwartenden Effekte aus älteren Daten und Arbeiten hochzurechnen, also in begrenztem Maße zu spekulieren. Denn viele Parameter sind unsicher – schließlich ist das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV), das das Arbeitslosengeld II überhaupt erst in das SGB II eingeführt hat, erst seit Anfang des Jahres in Kraft und somit noch nicht evaluiert. Deshalb existiert bisher nur wenig Literatur. In dieser Arbeit wird darum aus älteren Erkenntnissen zu Anreizwirkungen und Lohnsubventionen – denn als solche kann das Arbeitslosengeld II im Zusammenhang mit Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit modelliert werden –, über die mehr Literatur verfügbar ist, und der Untersuchung der Wirkung der neuen Vorschriften auf die Zuverdienst-Möglichkeiten eine Mutmaßung darüber erarbeitet, welche Beschäftigungseffekte entstehen werden.

Dazu werden zuerst die Zuverdienst-Möglichkeiten zum Arbeitslosengeld II in der alten und neuen Fassung vorgestellt und verglichen. Dann werden mögliche Beschäftigungseffekte geprüft – ausgehend von der hinter der Änderung stehenden Theorie werden die erwünschten Effekte darauf untersucht, ob ihr Eintreten zu erwarten ist, und es werden mögliche gegenläufige Effekte benannt, um alle Wirkungen aufsummieren zu können. Dabei wird es sich hauptsächlich um eine Veränderung des Arbeitsangebots handeln,

die untersucht wird, jedoch muss auch das Verhalten der Nachfrager berücksichtigt werden.¹ Dann werden Alternativen vorgestellt, von denen sich die jeweiligen Autoren bessere Beschäftigungseffekte erhoffen als von der vorliegenden Änderung der Zuverdienstregeln. Schließlich lässt sich ein Fazit ziehen und aus der bisherigen Untersuchung eine Regelung identifizieren, die der Theorie zufolge gute Beschäftigungseffekte erwarten lässt – gemessen an dem Grundsatz aus § 1 Abs. 1 SGB II:

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird.“

2. Zuverdienste beim Arbeitslosengeld II

2.1. Voraussetzungen

Bevor untersucht werden kann, welche Beschäftigungseffekte die Veränderung der Zuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II hat, muss festgestellt werden, wer von der Neuregelung betroffen ist, also wer Arbeitslosengeld II bezieht: Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen ist. Dies geschieht abhängig vom Lebensalter und der Dauer der Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung vor Beginn der Arbeitslosigkeit nach sechs bis 32 Monaten².

Ein Zuverdienst ist beispielsweise möglich durch Kapital- und Zinserträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Renten. Der wichtigste

1 vgl. Autorengemeinschaft: Forschung zum SGB II aus Sicht des IAB. Die neuen Forschungsaufgaben im Überblick, IAB-Forschungsbericht 6/2004, Nürnberg, S. 21

2 für eine genaue Tabelle vgl. Bundesagentur für Arbeit: Dauer des Anspruchs, o.J., verfügbar: http://www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a-07/importierter_inhalt/pdf/Tabelle_Anspruchsdauer.pdf (Zugriff am 24.5.2005)

Zuverdienst, der auch für Beschäftigungseffekte relevant ist, ist allerdings jener aus Erwerbstätigkeit. Nur arbeitsfähige Arbeitslose können so einen Zuverdienst erzielen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II entfällt, wenn der Bezieher mehr als 15 Stunden pro Woche arbeitet und somit nicht mehr als arbeitslos gilt.

2.2. Zuverdienstmöglichkeiten in der alten Fassung

In der Fassung von Hartz IV, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, sind folgende Anteile des Brutto-Erwerbseinkommens anrechnungsfrei:

- vom Einkommen bis 400 Euro 15 Prozent,
- vom Einkommen ab 400,01 bis 900 Euro 30 Prozent,
- vom Einkommen ab 900,01 bis 1500 Euro 15 Prozent.

Ein Betrag von 45,33 Euro plus Fahrtkosten für Werbungskosten und Versicherungen geht nicht in die Berechnung der Anrechnungsfreiheit ein; ihn darf der Arbeitslose vollständig behalten.

Diese Regelung entstammt einem politischen Kompromiss: Ursprünglich hatte die Bundesregierung größere Zuverdienstmöglichkeiten im „Minijob“-Bereich bis 400 € geplant; die Union wollte dagegen die ersten 400 € vollständig auf das Arbeitslosengeld II anrechnen, von den Zuverdiensten darüber dagegen größere Anteile beim Arbeitslosen belassen.³

Unterliegt das Bruttoeinkommen Steuern und Sozialabgaben, so wird der Anteil des Nettoeinkommens am Bruttoeinkommen berechnet („Brutto-Netto-Quote“: Nettoeinkommen / Bruttoeinkommen) und der anrechnungsfreie Betrag mit diesem Faktor multipliziert, also um den Steuern- und Sozi-

3 vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Union verantwortlich für jetzt gültige ungünstigere Anrechnung bei Zuverdienst bis 400 Euro, 16.8.2004, verfügbar: <http://www.bundesregierung.de/pressemitteilung-,413.699709/Union-verantwortlich-fuer-jetzt.htm> (Zugriff am 24.5.2005) und Fickinger, Nico: Neue Stellen nur durch Stundenlöhne von 6 Euro, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 28.8.2003, S. 9

alabgabenanteil verringert. Dies führt zu einem Absinken des Nettoeinkommens ab einem Brutto-Zuverdienst von etwa 1550 Euro an bis zu dem Punkt, an dem die Höhe des Zuverdiensts die Hilfebedürftigkeit aufhebt (bei Bedarfsgemeinschaften, die aus mehreren Personen bestehen, kann dieser Bereich mehrere Hundert Euro umfassen; vgl. hierzu das Vier-Personen-Beispiel weiter unten). Denn der Bereich des Bruttoeinkommens, in dem Teile des Einkommens nicht angerechnet werden, ist ausgeschöpft, doch die Brutto-Netto-Quote sinkt aufgrund der Steuerprogression – und mit ihr auch der tatsächlich anrechnungsfreie Betrag.⁴

Dieser Effekt wird in der neoklassischen Theorie häufig als „Armutsfalle“ oder „Sozialhilfefalle“ bezeichnet. Die Argumentation: Weil der Netto-Zuverdienst des Arbeitslosen bei steigendem Brutto-Gehalt sinke (bzw. in anderen Fällen: nicht mehr steige), werde der Arbeitslose keine Anstrengungen unternehmen, brutto mehr zu verdienen.

2.3. Zuverdienstmöglichkeiten in der geänderten Fassung

In den Nachverhandlungen zum so genannten „Jobgipfel“ einigten sich Bundesregierung und Union am 15. April auf neue Zuverdienstmöglichkeiten, um Tätigkeiten am ersten Arbeitsmarkt gegenüber den Arbeitsgelegenheiten gegen eine Aufwandsentschädigung von ein bis zwei Euro pro Stunde, den so genannten „Ein-Euro-Jobs“, attraktiver zu machen.⁵ Am 3. Juni wurden die neuen Regeln vom Bundestag beschlossen, zum 1. Oktober sollen sie in Kraft treten.⁶ Künftig werden die Freibeträge wie folgt berechnet:

4 vgl. Knabe, Andreas: Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Arbeitslosengeld II (i.f.z.: Anrechnung von Erwerbseinkommen), in: Wirtschaftsdienst, 85. Jahrgang, 2005, Nr. 3, S. 169ff

5 vgl. FAZ: Arbeitslose dürfen mehr hinzuverdienen. Neue Freibeträge sollen Anreize für Bezieher von Arbeitslosengeld II erhöhen, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 16.4.2005, S. 13

6 vgl. dpa: Ein wenig mehr netto vom Brutto, in: „Financial Times Deutschland“, 6.6.2005, S. 10

- Ein Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 € ersetzt die bisherige Pauschale für Werbungskosten und Versicherung.
- Darüber hinaus gehende Bruttoeinkommen bleiben bis 800,00 € zu 20% anrechnungsfrei, ab 800,01 € zu 10%.
- Die Obergrenze für Freibeträge liegt für Kinderlose bei einem Bruttoeinkommen von 1200 €, für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bei 1500 €.

Die Brutto-Netto-Quote entfällt; maßgeblich für die Freibeträge ist nur noch das Bruttoeinkommen.⁷ Die Transferentzugsrate – also das Verhältnis des Betrags, der bei höherem Bruttoverdienst an Transfers entzogen wird, zu der Erhöhung des Bruttoverdiensts – steigt nie über 100%.

Die zusätzlichen Transferleistungen der öffentlichen Hand betragen mindestens 228 Mio. € pro Jahr⁸

2.4. Nettoverdienst- und Transferentzugsraten-Vergleich

In einem Vergleich der Nettoverdienste und Transferentzugsraten zwischen der bisherigen und der neuen Regelung wurden zwei unterschiedliche Szenarien berechnet: ein Ein-Personen-Haushalt in einer angemessenen Wohnung von 45 Quadratmetern Größe zu 7 Euro Warmmiete pro Quadratmeter mit Steuerklasse I sowie ein Vier-Personen-Haushalt in einer angemessenen Wohnung von 90 Quadratmetern Größe zu 7 Euro Warmmiete pro Quadratmeter mit Steuerklasse III; zu dem Haushalt gehört ein Kind zwischen 15 und 18 Jahren und eines bis 14 Jahre.⁹

⁷ vgl. Cichorek, Anne; Koch, Susanne; Walwei, Ulrich: Arbeitslosengeld II. Höhere Arbeitsanreize geplant (i.f.z.: Cichorek et al., Arbeitslosengeld II), IAB Kurzbericht, Nr. 7/2005, Nürnberg, 13.5.2005, S. 6

⁸ ebd., S. 4

⁹ Szenarien angelehnt an Knabe, Anrechnung von Erwerbseinkommen. Die alten Nettoverdienste wurden analog berechnet. Unterschiede beim Szenario des Vier-Personen-Haushalts ergeben sich möglicherweise aus dem Verzicht auf die Berechnung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag aus Einkommensteuern, die einen Kinderfreibetrag enthalten; dies ist jedoch nötig, obwohl die Beispielfamilien grundsätzlich Kindergeld statt

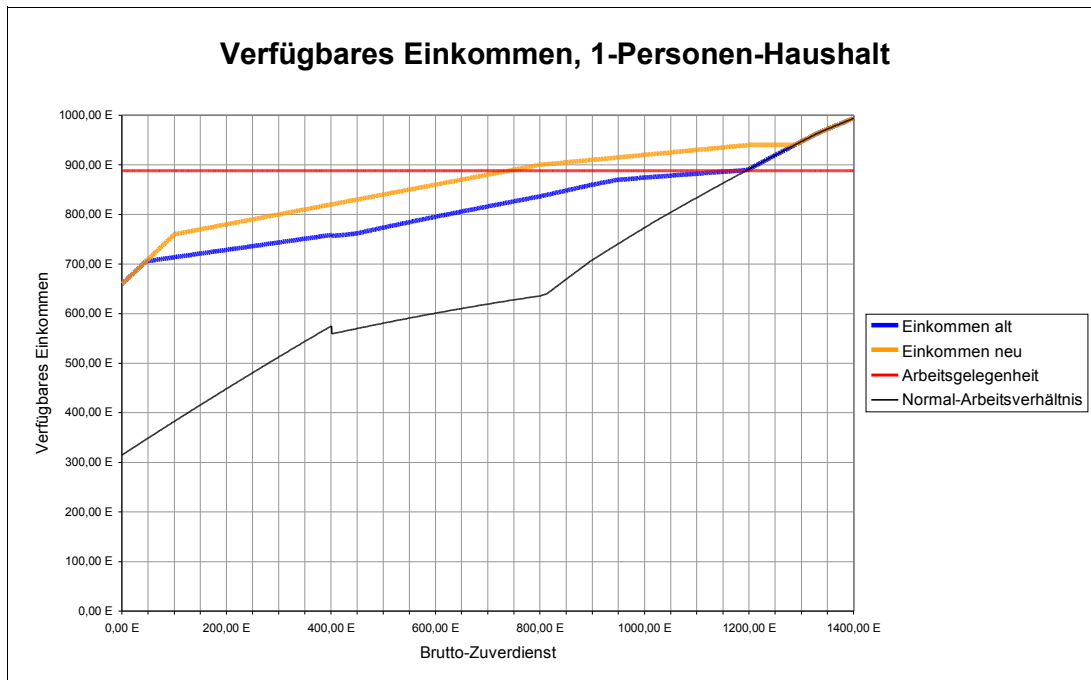


Abbildung 1: Verfügbares Einkommen, Szenario Ein-Personen-Haushalt: alter und neuer Alg-II-Zuverdienst im Vergleich mit einer Arbeitsgelegenheit und einem Normal-Arbeitsverhältnis plus Wohngeld (Quelle: eigene Berechnungen)

Es zeigt sich, dass hinzuverdienende Arbeitslose nach der neuen Regelung immer mehr von ihrem Verdienst behalten dürfen als nach der alten. Dieser Effekt entsteht dadurch, dass die Transferentzugsraten im Bereich bis 400 Euro durchweg niedriger liegen als bei der bisherigen Regelung. Sowohl

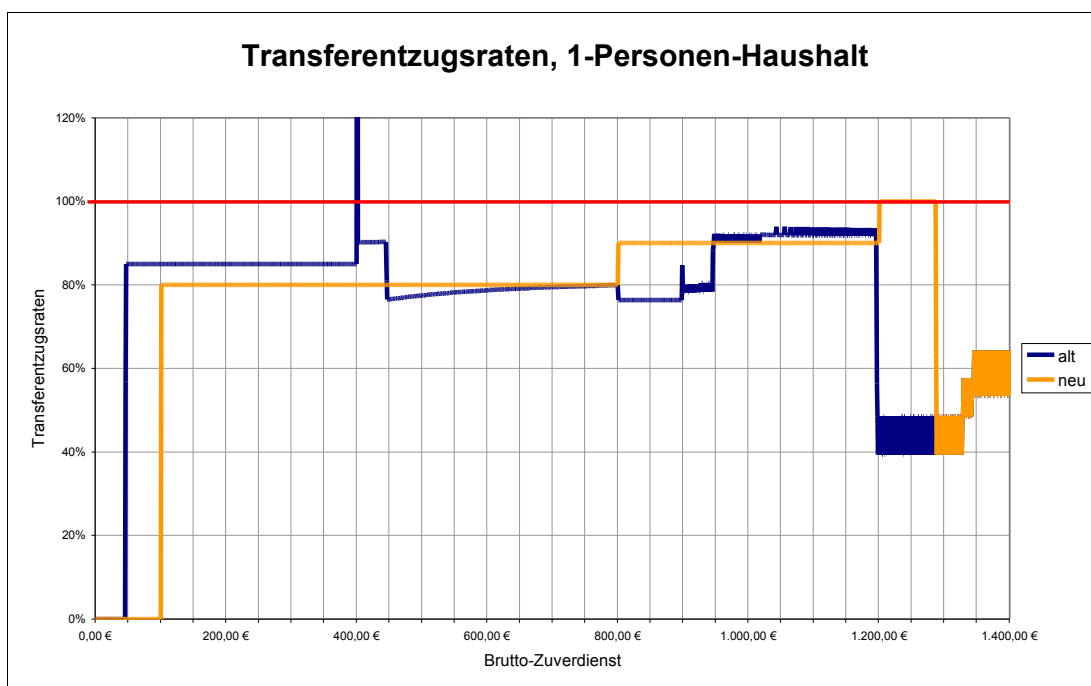


Abbildung 2: Transferentzugsraten (bzw. Grenzbelastungen), Szenario Ein-Personen-Haushalt (Quelle: eigene Berechnungen)

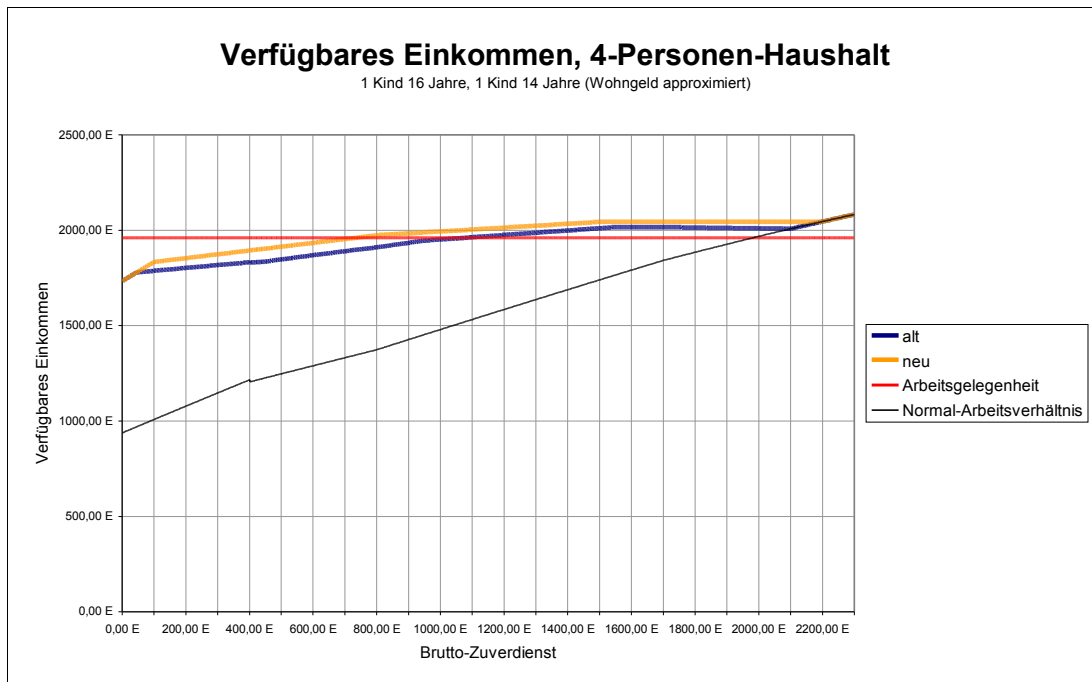


Abbildung 3: Verfügbares Einkommen, Szenario Vier-Personen-Haushalt: alter und neuer Alg-II-Zuverdienst im Vergleich mit einer Arbeitsgelegenheit und einem Normal-Arbeitsverhältnis plus Wohngeld (Quelle: eigene Berechnungen)

beim Vier-Personen- als auch beim Ein-Personen-Haushalt ist das Einkommen, dass sich mit einem „Ein-Euro-Job“ erzielen lässt, bei einem niedrigeren Zuverdienst überschritten als nach der alten Regelung. Auch steigt die Transferenzugsrate nach dem neuen Gesetzestext nie über 100%, anders als

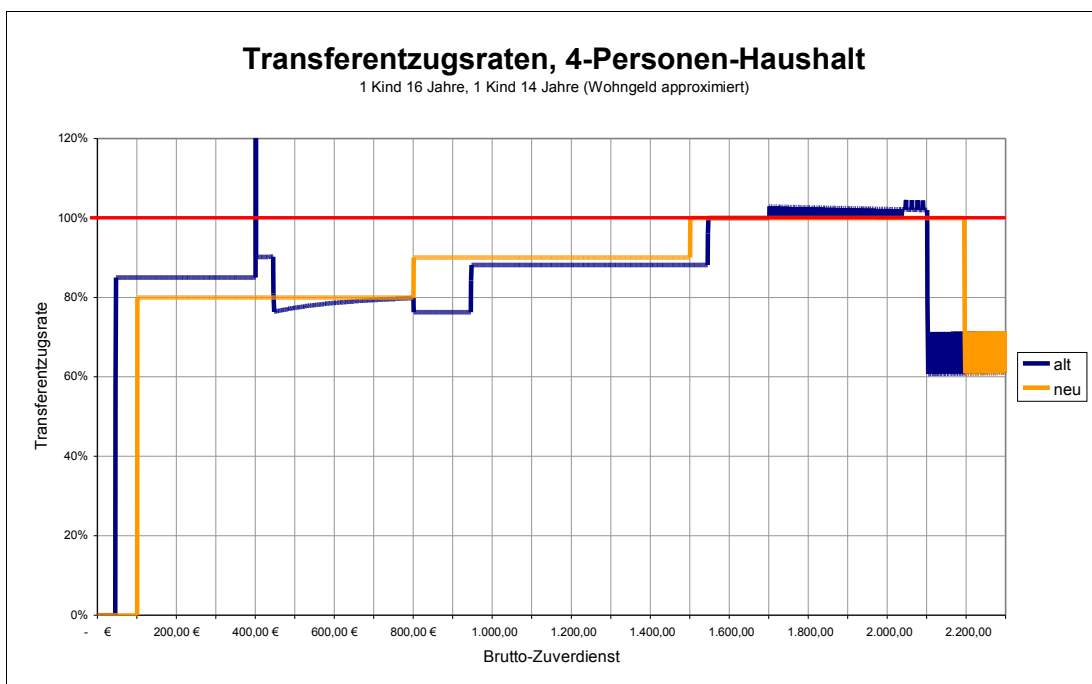


Abbildung 4: Transferenzugsraten (bzw. Grenzbelastungen), Szenario Vier-Personen-Haushalt (Quelle: eigene Berechnungen)

nach dem alten – selbst der Ausreißer bei 400 Euro Bruttoverdienst, der in der bisherigen Regelung (und für Nicht-Alg-Bezieher) durch das Einsetzen der Sozialversicherungspflicht entsteht, wird durch die Anrechnungsmechanismen ausgeglichen.

Dennoch bleiben die Transferentzugsraten oberhalb des Grundfreibetrags von 100 Euro hoch; unter 80 Prozent fallen sie erst, wenn der Anspruch auf das Arbeitslosengeld II entfällt und der dann ehemalige Arbeitslose dem allgemeinen Steuersystem unterliegt. Das heißt: Von einem hinzuverdienten Euro darf ein Arbeitslosengeld-II-Empfänger höchstens 20 Cent behalten.

Wenig ändert sich auch beim Stundenlohn, mit dem die Beschäftigten den maximalen Zuverdienst ausschöpfen: Bei 15 Stunden Arbeit pro Woche, etwa 66 im Monat, kann ein Single aus dem Ein-Personen-Szenario rund 18 Euro brutto pro Stunde verdienen, ein Familienvater aus dem Vier-Personen-Szenario rund 30 Euro.

3. Mögliche Beschäftigungseffekte

Im Folgenden wird untersucht, welche Beschäftigungseffekte die Neuregelung der Zuverdienst-Anrechnung im Arbeitslosengeld II haben kann. Dazu wird zunächst die Theorie hinter der Ausweitung der Zuverdienstmöglichkeiten vorgestellt. Dann werden die zwei verschiedenen Arten untersucht, durch die die Neuregelung Wirkungen verursachen kann: die Heranführung von Arbeitslosen an den Arbeitsmarkt und die Entstehung eines Niedriglohnsektors. Durch die Kosten der Reform entstehen möglicherweise kontraktive Effekte in anderen Beschäftigungsbereichen – diese werden dann folgend betrachtet. Schließlich werden die unterschiedlichen Effekte zu einem Gesamtbild zusammengefasst.

3.1. Die Theorie

Aus theoretischer Sicht sollen Zuverdienstmöglichkeiten die Mobilisierung von Arbeitslosen verbessern und so die Performanz des Arbeitsmarkts erhöhen. Dies ist möglich, weil die Schwelle zum Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose bei schlechter bezahlten Stellen niedriger ist als bei besser bezahlten. In der Zeit auf schlechter bezahlten Stellen oder Teilzeitstellen können sie Defizite, die in der Zeit der Arbeitslosigkeit entstanden sind oder schon vorher bestanden haben, abbauen bzw. unter Beweis stellen, dass sie solche Defizite nicht haben oder selbige für die Tätigkeit unwesentlich sind. Das schafft die Voraussetzungen dafür, dass sie später eine besser bezahlte bzw. eine Vollzeit-Stelle annehmen können.

Davon, dass Hilfeempfänger bei der Aufnahme von Arbeit einen Teil ihres Lohnes oder Gehalts behalten dürfen, soll ein Anreiz dazu ausgehen, solche Arbeit aufzunehmen.¹⁰

Zuverdienstmöglichkeiten zum Arbeitslosengeld II können allerdings ähnlich wie Lohnsubventionen wirken¹¹ – sie können einen möglichen Niedriglohnsektor begünstigen, wenn Menschen dauerhaft die Zuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II nutzen und keine regulären Tätigkeit aufnehmen.¹² Dabei ist Kaltenborns Kritik an Lohnsubventionen, sie kämen häufig Beschäftigten mit überdurchschnittlichem Haushaltsnettoeinkommen zugute¹³, Rechnung getragen. Die zahlreichen, teils noch laufenden Lohnsubventions-Modelle in der Bundesrepublik sind zwar in der

10 vgl. Koch, Susanne; Walwei, Ulrich: Was bringt Hartz IV für den Arbeitsmarkt? (i.f.z.: Koch; Walwei: Was bringt Hartz IV?), in: Gesundheits- und Sozialpolitik, Jhg. 58 (2004), Nr. 9-10, S. 17

11 ebd.

vgl. Bonin, Holger; Kempe, Wolfram; Schneider, Hilmar: Kombilohn oder Workfare? Zur Wirksamkeit zweier arbeitsmarktpolitischer Strategien. (i.f.z.: Bonin et al.: Kombilohn oder Workfare?), IZA Discussion Paper No. 587, Bonn 2002, S. 6

12 vgl. Cichorek et al., Arbeitslosengeld II, S. 4

13 vgl. Kaltenborn, Bruno: Wirkungsanalysen von Niedriglohnkonzepten. IAB-Werkstattbericht 19/1999, Nürnberg 1999, S. 15

Praxis kaum in Anspruch genommen worden.¹⁴ Es ist jedoch zu beachten, dass für Arbeitslose ein Zuverdienst deutlich leichter zu realisieren ist als ein Arbeitsverhältnis mit einer jener Lohnsubventionen. Andererseits sind Hinzuverdienste auf 15 Stunden Arbeit pro Woche beschränkt.

Der Schluss liegt nahe, dass niedrigere Transferentzugsraten und größere Zuverdienstmöglichkeiten den Anreiz zur Arbeitsaufnahme erhöhen und so die Wirkung verbessern. Ob das tatsächlich zu erwarten ist, wird im verbleibenden Kapitel untersucht.

3.2. Wirkung durch Heranführen an den Arbeitsmarkt

In einer Untersuchung zur Wirkung der Beschäftigungsförderung im Landkreis Gießen haben Walter Hanesch und Imke Jung-Kroh festgestellt:

„Bei knapp 70% aller Teilnehmenden war die Arbeitsmarktintegration stärker durch personenbezogene als arbeitsmarktbezogene Faktoren erschwert.“¹⁵

Der genannte Personenkreis weise besonders ungünstige Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auf – oft durch das Fehlen eines Ausbildungsabschlusses, eines Führerscheins oder von berufsfachlichen Kenntnissen.¹⁶ Hanesch und Jung-Kroh kommen aber zu dem Schluss, dass

„der Großteil dieser Klient/innen sehr wohl bereit und in der Lage ist, unter geeigneten Arbeitsmarktbedingungen kurz- oder mittelfristig eine Arbeit aufzunehmen.“¹⁷

Selbst ein kleiner Minijob könnte den Einstieg zum Aufstieg einleiten, schreiben Cichorek, Koch und Walwei.¹⁸ Dass dies in der Praxis

14 vgl. ders.: Kombilöhne: Stand und Perspektiven, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Jhg. 72 (2002), Nr. 1, S. 129

15 Hanesch, Walter; Jung-Kroh, Imke: Sozialhilfeempfänger und Arbeitsmarkt. Erste Befunde zur Wirkungsforschung im Landkreis Gießen, in: NDV, Jhg. 84 (2004), Nr. 12, S. 412

16 vgl. ebd., S. 410f

17 ebd., S. 412

18 vgl. Cichorek et al., Arbeitslosengeld II, S. 4

funktionieren kann, zeigen zum Beispiel Ergebnisse aus Modellversuchen in Baden-Württemberg.¹⁹

Eine Ausweitung der Zuverdienstmöglichkeiten könnte diesen Mechanismus theoriegemäß fördern, indem Betroffene einen höheren Anreiz haben, durch ein Zuverdienst-Arbeitsverhältnis an den Arbeitsmarkt herangeführt zu werden.

3.3. Wirkung durch Entstehung eines Niedriglohnsektors

3.3.1. Geringe Beschäftigung bei Geringqualifizierten

Besonders kritisch ist die Arbeitslosigkeit bei Geringqualifizierten. Verwendet man, um sich dieser schwierig zu bestimmenden Gruppe anzunähern, das Kriterium „ohne abgeschlossene Berufsausbildung“, so zeigt sich: Der Anteil der Arbeitslosen aus dieser Gruppe an allen Arbeitslosen ist zwar von 38,6 Prozent im September 1998 auf 34,4 Prozent im September 2003 gesunken²⁰, doch ist die absolute Zahl in den vergangenen Jahren wieder gestiegen. 2001 hatten Geringqualifizierte eine Arbeitslosenquote von 22,1 %²¹ - deutlich überdurchschnittlich.

Dass die Situation sich so darstellt, führen Wissenschaftler auf die im internationalen Vergleich ungewöhnliche Homogenität der Löhne zwischen Hoch- und Geringqualifizierten in Deutschland zurück – in anderen Ländern haben die Lohnunterschiede in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen, in Deutschland sind sie konstant geblieben:

19 vgl. Koch; Walwei: Was bringt Hartz IV?, S. 17

20 vgl. Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslose nach ausgewählten Strukturmerkmalen Ende September 1998 bis 2003, Männer und Frauen, o.J., verfügbar: http://www1.arbeitsamt.de/hst/services/anba/jg_2003/struktur2003/str101.xls (Zugriff am 7.6.2005)

21 vgl. Sozialpolitik aktuell: Arbeitslosenquoten ausgewählter Personengruppen, 1993, 1998 und 2001, o.J., verfügbar: <http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/4/ab/abbIV39.pdf> (Zugriff am 7.6.2005)

„Ungelernte Arbeiter scheinen aufgrund der unflexiblen Lohnstruktur tatsächlich durch zu hohen Löhne aus ihren Stellen gedrängt worden zu sein.“²²

Tarifentgelt-Entwicklung und Beschäftigungsstruktur im privaten Versicherungsgewerbe (Innendienst)		Tarifgruppen				
		1	2	3/4	5/6	7/8
Entgeltentwicklung (1980 = 100)	1980	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	1990	147,7	158,5	148,0	146,9	137,7
	1998	187,4	196,7	183,2	168,0	152,9
Beschäftigungsanteile	1980	1,5 %	4,3 %	51,0 %	38,7 %	4,7 %
	1990	1,2 %	3,6 %	45,5 %	45,1 %	4,6 %
	1998	0,5 %	2,3 %	33,7 %	43,0 %	20,6 %

Tabelle 1: Tarifentgelt-Entwicklung und Beschäftigungsstruktur im privaten Versicherungsgewerbe (Innendienst). Quelle: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Chancen auf einen höheren Wachstumspfad. Jahresgutachten 2000/01, Berlin 2000, S. 93 (Tabelle 29)

Tabelle 1 zeigt exemplarisch am privaten Versicherungsgewerbe, dass durch den qualifikatorischen Strukturwandel die Nachfrage nach höher qualifizierter Arbeit gestiegen ist²³, die Nachfrage nach niedriger qualifizierter Arbeit gleichzeitig gesunken. Der Grund dafür: Deutschland hat sich – wie andere westliche Staaten – auf den Export humankapitalintensiver Güter spezialisiert.²⁴ Dennoch sind die Löhne im privaten Versicherungsgewerbe in den unteren Lohngruppen zwischen 1980 und 1998 stärker gestiegen – die Aufschläge, die Arbeitgeber für höhere Qualifikation ihrer Mitarbeiter zahlen mussten, sind also gesunken.

Gleichzeitig hat auch das Arbeitsangebot zugenommen:

„Die Wiedervereinigung war im Wesentlichen ein Arbeitsangebotsschock, vor allem in den niedriger-qualifizierten Bereichen. Das kann den beobachteten Anstieg der Arbeitslosenquoten für geringqualifizierte Arbeiter zum Ergebnis ge-

22 Prasad, Eswar S.: The Unbearable Stability of the German Wage Structure: Evidence and Interpretation (i.f.z.: Prasad, The Unbearable Stability), IMF Working Paper WP/00/22, 2000, ohne Ort, S. 46

23 vgl. Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten: Schlussbericht (i.f.z.: Enquete-Kommission: Schlussbericht), Deutscher Bundestag – Drucksache 14/9200, Berlin 2002, S. 213ff

24 vgl. Dostal, Werner: Neue Herausforderungen an Qualifikation und Weiterbildung im Zeitalter der Globalisierung. Gutachten im Auftrag der Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft“, Berlin 2001, S. 9

habt haben. In Verbindung mit (...) [der] Stabilität von Qualifikations-Aufschlägen beim Lohn zeigten ist dieses Ergebnis – ein andauernder Anstieg der absoluten und relativen Arbeitslosigkeit für geringqualifizierte Arbeiter – genau das, was man erwarten würde, wenn eine rigide Lohnstruktur die Anpassung des Arbeitsmarkts über die Anpassung der relativen Preise verhinderte.“²⁵

Ein wesentlicher Grund für die Stabilität der Qualifikations-Aufschläge in Deutschland sind hohen sozialen Mindeststandards, die den Reservationslohn – die Untergrenze des Lohns, den ein Arbeitnehmer akzeptiert – in die Höhe treiben.²⁶ Wenn Unternehmen Arbeitsplätze haben, deren Wertschöpfung unter dem Reservationslohn liegt, können diese nicht besetzt werden.²⁷

3.3.2. Auswirkungen der Änderung der Zuverdienstmöglichkeiten

Eine Analyse von Kramarz und Philippon zeigt: Die Lohnelastizität der Arbeitsnachfrage ist bei niedrigen Löhnen größer als bei hohen.²⁸ Somit lässt sich annehmen, dass durch eine Absenkung des Reservationslohns – wie zum Beispiel durch die hier besprochene Möglichkeit, bei Erhalt von Arbeitslosengeld II bis zu 15 Stunden pro Woche zu arbeiten und den Hinzuverdienst teilweise zu behalten – Arbeitsplätze für Geringqualifizierte eher entstehen werden als Arbeitsplätze für Hochqualifizierte.

Als Lohnelastizität für Erwerbspersonen mit niedriger Produktivität werden Werte zwischen -0,85 und -0,2 angegeben.²⁹ Arbeitslosengeld-II-Empfänger können im „Scheren-Bereich“, in dem Unterschiede beim Nettoeinkommen zwischen alter und neuer Regelung auftreten, nach der neuen Regelung rund 300 Euro brutto weniger verdienen, um das gleiche Nettoeinkommen zu

25 Prasad, *The Unbearable Stability*, S. 33

26 vgl. Bonin et al.: *Kombilohn oder Workfare?*, S. 1

27 vgl. ebd., S. 3

28 Kramarz, Francis; Philippon, Thomas: „The Impact of Differential Payroll Tax Subsidies on Minimum Wage Employment“, IZA Discussion Paper No. 219, Bonn 2000, S. 18ff

29 Schupp, Jürgen; Volz, Joachim; Wagner, Gert; Zwiener, Rudolf: Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen im Niedriglohnbereich: Wenig zielgerichtet und teuer, in: *DIW-Wochenbericht*, 66. Jhg. (1999), Nr. 27

erhalten. Das sind ca. 30 bis 50 Prozent des Bruttoverdiensts. Die Zahl der Arbeitsplätze, die Arbeitslosengeld-II-Empfängern zum Zuverdienst angeboten wird, könnte sich also – je nach Lohnbereich – um sechs bis 40 Prozent erhöhen.

Wie groß die erhofften Chancen zum Aufstieg in besser bezahlte Stellen sind, dürfte von der konjunkturellen Lage abhängen: Für die Jahre 1984 bis 1996 haben Kaltenborn und Klös anhand von Daten aus dem Sozioökonomischen Panel festgestellt, dass die Aufstiegschancen im Arbeitsmarktstatus größer sind als die Abstiegsrisiken, sie haben sich im Untersuchungszeitraum vergrößert. Sie folgern daraus, dass die Förderung eines Niedriglohnsektors die Chancen der Arbeitslosen, auf Stellen mit höherem Verdienst aufzusteigen, nicht schmälert.³⁰

In diesem Jahr allerdings zeigt eine IAB-Untersuchung ein anderes Ergebnis: Die Aufstiegsmobilität von Niedriglohnbeschäftigten ist zurückgegangen. Möglicherweise, so schreiben die Autoren, ist die Aufstiegsmobilität im konjunkturellen Aufschwung stärker.³¹ Die Autoren lehnen die Schaffung von mehr Niedriglohnjobs nicht ab, denn diese könnten zusätzliche Arbeitsplätze sein, die es andernfalls nicht gegeben hätte. Allerdings sollten subventionierte Niedriglohnjobs für möglichst viele Inhaber „eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt bauen“.³²

Gleichwohl weisen Cichorek et al. darauf hin, dass sich Arbeitslosengeld-II-Empfänger mit ihrem um einen niedrigeren Arbeitslohn aufgestockten Transfereinkommen begnügen könnten.³³ Die Folgerung aus dieser Gefahr ist die gleiche wie die aus der IAB-Untersuchung zur Aufstiegsmobilität: Es muss ein möglichst sanfter Übergang in reguläre Beschäftigungsverhältnisse

30 vgl. Kaltenborn, Bruno; Klös, Hans-Peter: Arbeitsmarktstatus- und Lohnmobilität in Westdeutschland 1984/96, in: iw-trends, Jhg. 27 (2000), Nr. 2, S. 40

31 vgl. Rhein, Thomas; Gartner, Hermann; Krug, Gerhard (2005): Niedriglohnsektor: Aufstiegschancen für Geringverdiener verschlechtert, IAB-Kurzbericht, Nr. 3/2005, 10.3.2005, S. 4

32 vgl. ebd., S. 5

33 vgl. Cichorek et al., Arbeitslosengeld II, S. 4

geschaffen werden. Ob die neuen Zuverdienstregelungen dies gewährleisten, wird in Kapitel 3.4.2. untersucht.

3.4. Reichen die Anreize für diese Wirkungen aus?

3.4.1. Einkommen innerhalb der Zuverdienstgrenzen

Wenn das Arbeitsangebot bei Einkommen innerhalb der Arbeitslosengeld-II-Zuverdienstgrenzen steigt, kann das zwei Gründe haben: Arbeitslose, die bisher schon hinzuverdient haben, können ihr Stundenangebot ausweiten, und Arbeitslose, die bisher noch nichts hinzuverdient haben, können nun dazu bereit sein.³⁴

Dass „altgediente Hinzuverdiener“ ihr Stundenangebot bei anhaltendem Bezug von Arbeitslosengeld II ausweiten, dürfte dabei der kleinere Effekt sein – denn in diesen Fällen dürfte schon vor der Neuregelung die Beschränkung auf 15 Stunden pro Woche häufig das Arbeitsangebot beschnitten haben. Nur wenige Arbeitslosengeld-II-Empfänger dürften in ihrem Zuverdienst Brutto-Stundenlöhne von 30 Euro erreichen, bei denen die Zuverdienst-Obergrenze im Vier-Personen-Szenario relevant wird. Auch Stundenlöhne von 18 Euro, die Obergrenze aus dem Ein-Personen-Szenario, dürften nicht allzu häufig sein.

Hinzu kommt – und dieser Effekt gilt auch für Stundenlöhne oberhalb von 18 bzw. 30 Euro –, dass eine Ausweitung des Arbeitsangebots schon wegen der angelegten Transferenzugsraten nicht attraktiv ist: eine Einschätzung von Alfred Boss vom Institut für Weltwirtschaft, die vom Autor geteilt wird.³⁵ Zwar übertreffen die Transferenzugsraten nach der inzwischen

34 ebd.

35 vgl. FAZ: Neue Hinzuverdienstregel erhöht die Arbeitsanreize kaum, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 11.5.2005, S. 12 (Originalgutachten nicht veröffentlicht)

beschlossenen Regelung nicht mehr 100%, die neuen Transferentzugsraten sind allerdings mit 80% bis 100% nur unwesentlich niedriger.

Dagegen kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die bisher noch nichts hinzuverdient haben, dies eher tun werden, weil sich ihr zusätzliches Nettoeinkommen deutlich erhöht: Bei einem Bruttoverdienst von 250 Euro verdoppelt sich der Netto-Zuverdienst etwa; bei höheren Bruttoeinkommen liegt die Differenz zwischen neuer und alter Regelung im hohen zweistelligen Bereich. Damit werden Hinzuverdienste auf dem ersten Arbeitsmarkt auch gegenüber „Ein-Euro-Jobs“ attraktiver.

Weil sich die Zahl der Arbeitsplätze für die Hinzuverdiener – wie oben gezeigt – durch einen Verzicht auf Teile des Bruttoeinkommens deutlich erhöhen kann, steht zu erwarten, dass auch mehr Arbeitsplätze für sie angeboten werden.

3.4.2. Übergang in ein Normal-Beschäftigungsverhältnis

Der Übergang in ein Normal-Beschäftigungsverhältnis gestaltet sich dagegen schwieriger als nach der alten Regelung.

Vor allem bei Niedriglohn-Verdienern muss der Theorie folgend sogar angenommen werden, dass das reguläre Arbeitsangebot zurückgeht: Weil Arbeitslosengeld-II-Empfänger mit Zuverdienst, die aufgrund der Stundenbeschränkung bei Arbeitslosengeld-II-Bezug nicht mehr Arbeit anbieten können, nun ein höheres Nettoeinkommen haben, lohnt sich für sie der Wechsel auf eine reguläre Stelle mit höherer Arbeitszeit seltener finanziell; sie bleiben – der Theorie folgend – eher im Arbeitslosengeld-II-Bezug mit Zuverdienst. Der Reservationslohn steigt. Es ist eine Armutsfalle aus der Stundenbeschränkung in Verbindung mit der Höhe des Arbeitslosengelds II und dem Zuverdienst entstanden.

3.5. Kontraktive Effekte in höheren Lohngruppen

Durch die neuen Zuverdienstregelungen entstehen – wie oben beschrieben – Kosten von mindestens 228 Mio. € pro Jahr. Legt man diesen Betrag auf rund 39 Mio. Erwerbstätige um, so ergibt sich ein durchschnittlicher Anteil von mindestens 6 €. Werden die Kosten vollständig vom Fiskus getragen, so liegt der durchschnittliche Mindestanteil pro Steuerzahler noch niedriger. Diese Zusatzbelastung dürfte keine schweren kontraktiven Effekte verursachen.

Doch diese Argumentation ist nur begrenzt hilfreich. Würde bei jeder zusätzlichen Staatsausgabe so argumentiert, so lägen die Steuern deutlich höher als heute.

3.6. Summe der Effekte

Es lässt sich feststellen, dass der Anteil hinzuverdienender Arbeitslosengeld-II-Empfänger im Rahmen der Theorie zwar steigen könnte, die Hinführung an den Arbeitsmarkt jedoch möglicherweise kurz vor dem endgültigen Übergang in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis aufgrund der neuen Armutsfalle stockt, und zwar in stärkerem Ausmaß als bisher. Wenn aber der Übergang der Hinzuverdiener in reguläre Arbeitsverhältnisse nicht gelingt, können auch schwache kontraktive Effekte aus den Kosten der Maßnahme ihren Nettoeffekt dominieren.

Somit dürfte hier nach wie vor gelten, was Bassanini, Rasmussen und Scarpetta für EITC festgestellt haben: Dass diese in Deutschland teuer sind, weil hier eine kompakte Einkommensverteilung, hohe Reservationslöhne und hohe Steuern auf Arbeit vorliegen – das ist ursächlich dafür, dass EITC nur mäßige oder sogar negative Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot haben. Die Autoren schlagen politische Maßnahmen vor, die

Armutsfallen reduzieren, um in Kombination mit EITC signifikante positive Effekte auf das Arbeitsangebot zu erzielen.³⁶

Somit gilt folgender Satz der Bertelsmann-Stiftung, der sich ursprünglich auf die Einführung des Arbeitslosengeld II bezog, nach wie vor:

„Eine grundsätzliche Neustrukturierung der Schnittstelle von Steuern und Abgaben, Sozialtransfers und Erwerbseinkommen wird durch die (...) Neuregelung des Arbeitslosengeldes II noch nicht erreicht.“³⁷

4. Alternativen

In der Literatur werden mehrere Alternativen vorgeschlagen. Eine reine Absenkung der Transferentzugsraten gehört jedoch nicht dazu. Koch und Walwei argumentieren – weitgehend analog zu Bassanini et. al., dass durch die stärkere Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte gesamtwirtschaftlich kontraktive Effekte zu erwarten seien.³⁸

Sie bevorzugen befristete Zuschüsse im Arbeitslosengeld II, wenn die Empfänger eine Arbeit aufnehmen. Die Mittel dafür wären ihrer Ansicht nach gut angelegt, wenn die Arbeitnehmer im Verlauf der Arbeit ihr Einkommen steigern könnten.³⁹ Wie bereits geschildert, ist das durchaus möglich, in der aktuellen konjunkturellen Flaute kurzfristig jedoch unwahrscheinlich.

Das Konzept des Sachverständigenrats liegt näher an der aktuellen Regelung. Er schlägt einen unbefristeten Zuschuss (bzw. Zuverdienst zum Arbeitslosengeld II) bei niedrigeren Transferentzugsraten (zwischen 68% und

36 vgl. Bassanini, Andrea; Rasmussen, Jørn Henrik; Scarpetta, Stefano: The economic effects of employment-conditional income support schemes for the low-paid: an illustration from a CGE model applied to four OECD countries, OECD Economics Department Working Papers No. 224, 1999, o.O., S. 28

37 Eichhorst, Werner; Thode, Eric; Winter, Frank: Benchmarking Deutschland 2004: Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Heidelberg 2004, S. 17

38 vgl. Koch; Walwei: Was bringt Hartz IV?, S. 17

39 vgl. ebd.

82%) und einem abgesenkten Arbeitslosengeld II vor. Wer auf dem ersten Arbeitsmarkt kein Arbeitsverhältnis zum Zuverdienst findet, hat Anspruch auf eine Arbeitsgelegenheit.⁴⁰

Ein ganz anderer Vorschlag kommt von Bispinck und Schäfer. Sie verweisen darauf, dass in den vergangenen 20 Jahren zwar der Niedriglohnsektor ausgeweitet worden sei, die Gesamtzahl der Vollzeitbeschäftigten jedoch gesunken sei. Darum schlagen sie vor, Mindestlöhne einzuführen.⁴¹ Das könnte zwar die Armutsfalle beheben, würde allerdings die Lohnstruktur kompakter machen und dadurch – wie bereits beschrieben – den Beschäftigungsstand von Geringqualifizierten möglicherweise senken.

5. Fazit

Es wurde gezeigt, dass durch die neuen Zuverdienstmöglichkeiten beim Arbeitslosengeld II zwar die anrechnungsfreien Beträge erhöht werden und der Hinzuverdienst gegenüber dem Einkommen aus Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) attraktiver wird, die Transferentzugsraten dabei jedoch im Wesentlichen unverändert bleiben.

Zwar können die wachsenden anrechnungsfreien Beträge durchaus mehr Arbeitslosengeld-II-Empfänger dazu veranlassen, am ersten Arbeitsmarkt hinzuzuverdienen – damit können die Arbeitslosen wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und ein Niedriglohnsektor für geringqualifizierte Erwerbspersonen befördert werde. Doch zeigt sich der Übergang in ein normales Arbeitsverhältnis ohne den Bezug von Arbeitslosengeld II aus Anreizsicht als schwieriger als vorher. Durch die Höhe des Arbeitslosengelds

40 vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland. Jahresgutachten 2004/05, Berlin 2004, Tz. 674

41 vgl. Bispinck, Reinhard; Schäfer, Claus: Niedriglöhne? Mindestlöhne! Verbreitung von Niedriglöhnen und Möglichkeiten ihrer Bekämpfung, in: Sozialer Fortschritt, Jhg. 54 (2005), Nr. 1-2, S. 27f

II und die Stundenbegrenzung in Verbindung mit höheren Netto-Zuverdiensten steigt die Einkommensdifferenz zum normalen Arbeitsverhältnis. Dadurch entsteht eine neue Armutsfalle.

Es muss berücksichtigt werden, dass dieses Ergebnis stark von der angelegten Theorie abhängt. Wer die Auswirkungen monetärer Anreize auf das Verhalten der Betroffenen für geringer hält als die hier verwendete Theorie, wird vermutlich zu anderen Ergebnissen kommen. Allerdings ist die Verbesserung der Anreize der Zweck der Neuregelung der Zuverdienst-Anrechnung, darum sollten sie auch an so einem Ansatz gemessen werden.

Folgt man nun dieser Idee, so könnte sich die Änderung als kontraproduktiv erweisen, indem trotz zusätzlicher Ausgaben der öffentlichen Hand Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisse nicht in einem signifikanten Maß entstehen.

Als Alternative bietet sich das vom Sachverständigenrat vorgeschlagene Modell an: eine Absenkung der Grundsicherung, die aus Sicht der Empfänger von Arbeitslosengeld II kompensiert wird durch abermals höhere Zuverdienst-Möglichkeiten und einen Anspruch auf eine Arbeitsgelegenheit für den Fall, dass auf dem freien Markt kein Zuverdienst-Arbeitsplatz erhältlich ist.

Anhang

Bruttoverdienste – Nettoeinkommen

Szenario „Ein-Personen-Haushalt“

Brutto- einkommen	Netto- verdienst	Wohn- geld	Normal- Arbeits- verhält- nis	Zuverdienst alt			Zuverdienst neu		
				Freibe- trag Alg II	Zur Verfü- gung	Grenz- belas- tung	Freibe- trag Alg II	zur Verfü- gung	Grenz- belas- tung
100,00 €	100,00 €	282,71 €	382,71 €	53,53 €	713,53 €	85%	100,00 €	760,00 €	0%
200,00 €	200,00 €	248,59 €	448,59 €	68,53 €	728,53 €	85%	120,00 €	780,00 €	80%
300,00 €	300,00 €	212,66 €	512,66 €	83,53 €	743,53 €	85%	140,00 €	800,00 €	80%
400,00 €	400,00 €	174,90 €	574,90 €	98,53 €	758,53 €	85%	160,00 €	820,00 €	80%
500,00 €	445,36 €	135,33 €	580,69 €	113,38 €	773,38 €	77%	180,00 €	840,00 €	80%
600,00 €	506,91 €	93,93 €	600,84 €	135,22 €	795,22 €	79%	200,00 €	860,00 €	80%
700,00 €	568,45 €	50,72 €	619,17 €	156,10 €	816,10 €	79%	220,00 €	880,00 €	80%
800,00 €	630,00 €	5,68 €	635,68 €	176,37 €	836,37 €	80%	240,00 €	900,00 €	80%
900,00 €	708,20 €	0,00 €	708,20 €	199,88 €	859,88 €	80%	250,00 €	910,00 €	90%
1.000,00 €	773,42 €	0,00 €	773,42 €	214,09 €	874,09 €	92%	260,00 €	920,00 €	90%
1.100,00 €	833,91 €	0,00 €	833,91 €	222,12 €	882,12 €	92%	270,00 €	930,00 €	90%
1.200,00 €	891,50 €	0,00 €	891,50 €	229,72 €	891,50 €	48%	280,00 €	940,00 €	90%
1.300,00 €	946,91 €	0,00 €	946,91 €	237,04 €	946,91 €	49%	280,00 €	946,91 €	49%
1.400,00 €	993,68 €	0,00 €	993,68 €	242,79 €	993,68 €	53%	280,00 €	993,68 €	53%

Quelle: eigene Berechnungen

Auszug aus der Tabelle. Ein-Personen-Haushalt, Wohnung mit 45 Quadratmetern bei 7 Euro Warmmiete pro Quadratmeter (angelehnt an Knabe 2004). Krankenversicherungsbeitrag: 14,3%. Kirchensteuer: 9%. Wohngeld approximiert. Arbeitsgelegenheit: 156 Stunden pro Monat bei 1,50 € pro Stunde. Quellen: EStG, http://www.bmgs-bund.de/downloads/Faktor_F_2005.pdf (21.5.05) und http://www.bmvobw.de/Anlage/original_916577/Wohngeld-2005-Ratschlaege-und-Hinweise.pdf (21.5.05)

Szenario „Vier-Personen-Haushalt“

Brutto- einkommen	Netto- verdienst	Wohn- geld	Normal- Arbeits- verhältnis	Zuverdienst alt			Zuverdienst neu		
				Freibe- trag Alg II	Zur Verfü- gung	Grenz- belas- tung	Freibe- trag Alg II	Zur Verfü- gung	Grenz- belas- tung
100,00 €	100,00 €	600,21 €	1.008,21 €	53,53 €	1.787,53 €	85%	100,00 €	1.834,00 €	0%
200,00 €	200,00 €	569,96 €	1.077,96 €	68,53 €	1.802,53 €	85%	120,00 €	1.854,00 €	80%
300,00 €	300,00 €	539,25 €	1.147,25 €	83,53 €	1.817,53 €	85%	140,00 €	1.874,00 €	80%
400,00 €	400,00 €	508,07 €	1.216,07 €	98,53 €	1.832,53 €	85%	160,00 €	1.894,00 €	80%
500,00 €	446,00 €	493,57 €	1.247,57 €	113,48 €	1.847,48 €	77%	180,00 €	1.914,00 €	80%
600,00 €	508,00 €	473,87 €	1.289,87 €	135,42 €	1.869,42 €	79%	200,00 €	1.934,00 €	80%
700,00 €	570,00 €	453,99 €	1.331,99 €	156,40 €	1.890,40 €	79%	220,00 €	1.954,00 €	80%
800,00 €	632,00 €	433,94 €	1.373,94 €	176,79 €	1.910,79 €	80%	240,00 €	1.974,00 €	80%
900,00 €	711,00 €	408,12 €	1.427,12 €	200,49 €	1.934,49 €	76%	250,00 €	1.984,00 €	90%
1.000,00 €	790,00 €	382,02 €	1.480,02 €	217,71 €	1.951,71 €	88%	260,00 €	1.994,00 €	90%
1.100,00 €	869,00 €	355,62 €	1.532,62 €	229,56 €	1.963,56 €	88%	270,00 €	2.004,00 €	90%
1.200,00 €	948,00 €	328,94 €	1.584,94 €	241,41 €	1.975,41 €	88%	280,00 €	2.014,00 €	90%
1.300,00 €	1.027,00 €	301,96 €	1.636,96 €	253,26 €	1.987,26 €	88%	290,00 €	2.024,00 €	90%
1.400,00 €	1.106,00 €	274,70 €	1.688,70 €	265,11 €	1.999,11 €	88%	300,00 €	2.034,00 €	90%
1.500,00 €	1.185,00 €	247,14 €	1.740,14 €	276,96 €	2.010,96 €	88%	310,00 €	2.044,00 €	90%
1.600,00 €	1.264,00 €	219,30 €	1.791,30 €	282,33 €	2.016,33 €	100%	310,00 €	2.044,00 €	100%
1.700,00 €	1.343,00 €	191,16 €	1.842,16 €	282,33 €	2.016,33 €	100%	310,00 €	2.044,00 €	100%
1.800,00 €	1.409,67 €	167,19 €	1.884,86 €	280,27 €	2.014,27 €	103%	310,00 €	2.044,00 €	100%
1.900,00 €	1.475,67 €	143,26 €	1.926,93 €	278,33 €	2.012,33 €	102%	310,00 €	2.044,00 €	100%
2.000,00 €	1.541,00 €	119,37 €	1.968,37 €	276,48 €	2.010,48 €	102%	310,00 €	2.044,00 €	100%
2.100,00 €	1.603,67 €	96,27 €	2.007,93 €	274,43 €	2.008,43 €	102%	310,00 €	2.044,00 €	100%
2.200,00 €	1.664,00 €	73,85 €	2.045,85 €	272,24 €	2.045,85 €	61%	310,00 €	2.045,85 €	61%
2.300,00 €	1.723,33 €	51,65 €	2.082,98 €	270,11 €	2.082,98 €	61%	310,00 €	2.082,98 €	61%

Quelle: eigene Berechnungen

Auszug aus der Tabelle. Vier-Personen-Haushalt, ein Kind unter 14 Jahren, eines zwischen 14 und 18. Wohnung mit 90 Quadratmetern bei 7 Euro Warmmiete pro Quadratmeter (angelehnt an Knabe 2004). Krankenversicherungsbeitrag: 14,3%. Kirchensteuer: 9%. Wohngeld approximiert. 308 € Kindergeld pro Monat. Arbeitsgelegenheit: 156 Stunden pro Monat bei 1,50 € pro Stunde. Quellen: EStG, http://www.bmgs.bund.de/downloads/Faktor_F_2005.pdf (21.5.05) und http://www.bmvoebw.de/Anlage/original_916577/Wohngeld-2005-Ratschlaege-und-Hinweise.pdf (21.5.05)

Literatur

- Autorengemeinschaft: Forschung zum SGB II aus Sicht des IAB. Die neuen Forschungsaufgaben im Überblick, IAB-Forschungsbericht 6/2004, Nürnberg
- Bassanini, Andrea; Rasmussen, Jørn Henrik; Scarpetta, Stefano: The economic effects of employment-conditional income support schemes for the low-paid: an illustration from a CGE model applied to four OECD countries, OECD Economics Department Working Papers No. 224, 1999, o.O.
- Bispinck, Reinhard; Schäfer, Claus: Niedriglöhne? Mindestlöhne! Verbreitung von Niedriglöhnen und Möglichkeiten ihrer Bekämpfung, in: Sozialer Fortschritt, Jhg. 54 (2005), Nr. 1-2, S. 20-31
- Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslose nach ausgewählten Strukturmerkmalen Ende September 1998 bis 2003, Männer und Frauen, o.J., verfügbar:
http://www1.arbeitsamt.de/hst/services/anba/jg_2003/struktur2003/str101.xls (Zugriff am 7.6.2005)
- Bundesagentur für Arbeit: Dauer des Anspruchs, o.J., verfügbar:
http://www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a-07/importierter_inhalt/pdf/Tabelle_Anspruchsdauer.pdf (Zugriff am 24.5.2005)
- Bonin, Holger; Kempe, Wolfram; Schneider, Hilmar: Kombilohn oder Workfare? Zur Wirksamkeit zweier arbeitsmarktpolitischer Strategien. IZA Discussion Paper No. 587, Bonn 2002
- Cichorek, Anne; Koch, Susanne; Walwei, Ulrich: Arbeitslosengeld II. Höhere Arbeitsanreize geplant, IAB Kurzbericht, Nr. 7/2005, Nürnberg, 13.5.2005
- Dostal, Werner: Neue Herausforderungen an Qualifikation und Weiterbildung im Zeitalter der Globalisierung. Gutachten im Auftrag der Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft“, Berlin 2001
- Eichhorst, Werner; Thode, Eric; Winter, Frank: Benchmarking Deutschland 2004: Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Heidelberg 2004
- Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten: Schlussbericht, Deutscher Bundestag – Drucksache 14/9200, Berlin 2002
- Hanesch, Walter; Jung-Kroh, Imke: Sozialhilfeempfänger und Arbeitsmarkt. Erste Befunde zur Wirkungsforschung im Landkreis Gießen, in: NDV, Jhg. 84 (2004), Nr. 12, S. 407-413
- Kaltenborn, Bruno: Wirkungsanalysen von Niedriglohnkonzepten. IAB-Werkstattbericht 19/1999, Nürnberg 1999, S. 15
- Kaltenborn, Bruno: Kombilöhne: Stand und Perspektiven, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Jhg. 72 (2002), Nr. 1, S. 124-132
- Kaltenborn, Bruno; Klös, Hans-Peter: Arbeitsmarktstatus- und Lohnmobilität in Westdeutschland 1984/96, in: iw-trends, Jhg. 27 (2000), Nr. 2, S. 24-45
- Knabe, Andreas: Anrechnung von Erwerbseinkommen beim Arbeitslosengeld II, in: Wirtschaftsdienst, Jhg. 85 (2005), Nr. 3, S. 166-172
- Koch, Susanne; Walwei, Ulrich: Was bringt Hartz IV für den Arbeitsmarkt?, in: Gesundheits- und Sozialpolitik, Jhg. 58 (2004), Nr. 9-10, S. 9-23
- Kramarz, Francis; Philippon, Thomas: „The Impact of Differential Payroll Tax Subsidies on Minimum Wage Employment“, IZA Discussion Paper No. 219, Bonn 2000
- Prasad, Eswar S.: The Unbearable Stability of the German Wage Structure: Evidence and Interpretation, IMF Working Paper WP/00/22, 2000, ohne Ort

- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Union verantwortlich für jetzt gültige ungünstigere Anrechnung bei Zuverdienst bis 400 Euro, 16.8.2004, verfügbar: <http://www.bundesregierung.de/pressemitteilung-,413.699709/Union-verantwortlich-fuer-jetz.htm> (Zugriff am 24.5.2005)
- Rhein, Thomas; Gartner, Hermann; Krug, Gerhard (2005): Niedriglohnsektor: Aufstiegschancen für Geringverdiener verschlechtert, IAB-Kurzbericht, Nr. 3/2005, 10.3.2005
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Chancen auf einen höheren Wachstumspfad. Jahresgutachten 2000/01, Berlin 2000
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland. Jahresgutachten 2004/05, Berlin 2004
- Schupp, Jürgen; Volz, Joachim; Wagner, Gert; Zwiener, Rudolf: Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen im Niedriglohnbereich: Wenig zielgerichtet und teuer, in: DIW-Wochenbericht, 66. Jhg. (1999), Nr. 27, S. 499-509
- Sozialpolitik aktuell: Arbeitslosenquoten ausgewählter Personengruppen, 1993, 1998 und 2001, o.J., verfügbar: <http://www.sozialpolitik-aktuell.de/docs/4/ab/abbIV39.pdf> (Zugriff am 7.6.2005)

Zeitungsartikel

- dpa: Ein wenig mehr netto vom Brutto, in: „Financial Times Deutschland“, 6.6.2005, S. 10
- FAZ: Arbeitslose dürfen mehr hinzuverdienen. Neue Freibeträge sollen Anreize für Bezieher von Arbeitslosengeld II erhöhen, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 16.4.2005, S. 13
- FAZ: Neue Hinzuverdienstregel erhöht die Arbeitsanreize kaum, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 11.5.2005, S. 12
- Fickinger, Nico: Neue Stellen nur durch Stundenlöhne von 6 Euro, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 28.8.2003, S. 9